



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6325

A09

17. Januar 2022

Seite 1 von 7

Telefon 0211 871-2447

Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022
Antrag der Fraktion der SPD vom 05.01.2022
**„Sicherung der kritischen Infrastruktur für den Fall einer explosi-
ven Ausbreitung der Omikron-Variante“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Sicherung der kritischen
Infrastruktur für den Fall einer explosiven Ausbreitung der Omikron-Vari-
ante“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Sicherung der kritischen Infrastruktur für den Fall einer explosi-
ven Ausbreitung der Omikron-Variante“

Antrag der Fraktion der SPD vom 05.01.2022

Der Austausch zwischen der Landesregierung und den Betreiberinnen und Betreibern der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) im Land Nordrhein-Westfalen obliegt jedem Ressort für seinen Geschäftsbereich. Eine zentrale Zuständigkeit eines Ressorts besteht insoweit nicht.

Die im Berichtswunsch erwähnte Empfehlung des Expertenrats ist vom Bund-Länder-Krisenstab im Bundeskanzleramt aufgegriffen und diskutiert worden. Das Land Nordrhein-Westfalen wird in diesem Gremium durch die Staatskanzlei und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vertreten.

Zur Beantwortung der Fragen hat mir die Staatskanzlei mit Schreiben vom 10. Januar 2022 folgende Informationen über die Gesamtsituation in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt:

„Der Bund-Länder-Krisenstab hat in seiner 2. Sitzung am 21. Dezember 2021 eine Lagebewertung insbesondere auf der Grundlage der Einschätzung des von der Bundesregierung einberufenen Expertenrats vom 19. Dezember 2021 vorgenommen und die Betreiber von KRITIS aufgefordert, ihre Pandemiepläne zu prüfen und anzupassen, um diese auch für eine geraume Zeitspanne bei einem teilweisen Ausfall der KRITIS aufrecht zu erhalten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat dies aufgegriffen und eine Bitte um Überprüfung der Pandemiepläne an die Vertreter bzw. Dachorganisationen der Sektoren der Kritischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Zugleich wurde um Mitteilung gebeten, ob für den Fall, dass der skizzierte teilweise Ausfall der Kritischen Infrastruktur eintritt, ein externer Unterstützungsbedarf besteht. Die Abfrage erfolgte entlang der Systematik



der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV).

Die Antworten auf die Abfrage ergaben bei allen Vorbehalten, die mit der Kurzfristigkeit der Abfrage und dem Zeitraum der Beantwortung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr verbunden sind, das folgende Bild:

- In sämtlichen Bereichen und Sektoren liegen geeignete Pandemieplanungen vor.*
- Die in der Regel speziellen Anforderungen an Ausbildung, Fachkenntnisse, Expertise und beruflicher Erfahrung bedingen jedoch, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Sektoren, Teilsektoren, Branchen und Unternehmen eine Unterstützung von außen oder von einer anderen Ebene keine zielführende Lösung darstellt. In einzelnen Branchen, Bereichen bzw. Teilbereichen ist dessen ungeachtet mit signifikanten Ausfällen zu rechnen, insbesondere falls sich ein Ausfall von 30 % der personellen Ressourcen realisieren sollte. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den Sektor Gesundheit zu legen.*
- Im Übrigen ist sorgfältig im Blick zu behalten, ob das vom Bund-Länder-Krisenstab angenommene Szenario u.a. durch die jüngst getroffenen Maßnahmen verhindert werden kann.*
- Zudem ist kontinuierlich zu prüfen, ob die Grundannahmen, die für eine Pandemieplanung bestimmend sind, Änderungen unterworfen sind. Insofern fußen die mitgeteilten Überlegungen nicht zuletzt auf den zum Jahreswechsel geltenden Regelungen und Vorgaben zur Quarantänisierung. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich in ihrer Besprechung mit dem Bundeskanzler vom 7. Januar 2022 auf Änderungen verständigt, die in der Anlage grafisch dargestellt sind. Auf dieser Grundlage sind einerseits Regelungen auf Bundes- wie Landesebene zu ändern; andererseits müssen die Planungen erneut geprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Auf dieser Grundlage wird dann zu entscheiden sein, ob innerhalb der Sektoren oder sektorenübergreifend Priorisierungen vorzunehmen sind. Gegenwärtig sind auf der Ebene der Landesregierung solche Entscheidungen noch nicht veranlasst.*



Fazit: Es liegen geeignete Pandemiepläne vor. Angesichts der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen in Bezug auf das pandemische Geschehen, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und der Quarantänisierung ist eine laufende Beobachtung und Nachjustierung erforderlich. Dies findet statt.“

Im Ministerium des Innern sowie in den Bezirksregierungen wurden die Schlüsselpersonallisten in Bezug auf die Auswirkungen der aktuell vorherrschende Omikron-Variante überprüft und aktualisiert. Danach ist davon auszugehen, dass auch bei einem krankheitsbedingten Personalausfall von 30 %, über einen Zeitraum von zwei bis fünf Wochen, sowohl das Ministerium des Innern als auch die Bezirksregierungen weiterhin dienstfähig sind. Zwar ist im normalen Dienstbetrieb grundsätzlich mit Einschränkungen zu rechnen, hierbei handelt es sich aber zum einen nicht um kritische Bereiche, zum anderen könnten diese Bereiche bei dennoch dringend erforderlichen dienstlichen Handlungen notfalls durch Personal aus anderen Bereichen der jeweils betroffenen Abteilung bzw. des Hauses unterstützt werden.

Das Hygienekonzept des Ministeriums des Innern wird laufend an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst, die gesetzliche Home-Office-Verpflichtung wird umgesetzt. Die Beschäftigten werden umgehend über Änderungen der Hygienevorgaben des Hauses informiert und zur Einhaltung und Beachtung aufgefordert. Weitergehende zusätzliche Maßnahmen erscheinen aktuell nicht erforderlich.

Ein Unterstützungsbedarf wird für die kritischen Infrastrukturen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern grundsätzlich nicht als erforderlich angesehen. Lediglich für den Bereich Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz in den Bezirksregierungen stellt sich die Situation differenziert dar. Hier kann bei mehrwöchigen erheblichen Personaleinschränkungen ggf. eine Ergänzung des dort eingesetzten feuerwehrtechnischen Personals durch entsprechende Beschäftigte z.B. des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW) erforderlich werden. Basis dafür sind die diesbezüglich ohnehin bestehenden Absprachen zwischen dem Ministerium des Innern, den Bezirksregierungen und dem IdF NRW.



Innerhalb der Polizeiabteilung des Ministeriums des Innern ist bereits zu Beginn der Pandemie im März 2020 eine Koordinierungsgruppe eingerichtet worden, um den besonderen Herausforderungen der Pandemie zu begegnen. Durch regelmäßige Besprechungen und eine enge Abstimmung konnten so erforderliche Regelungen sofort getroffen werden und mussten bei sich ändernden Voraussetzungen wie z. B. Infektionswellen lediglich angepasst werden.

Der bereits in der ersten Welle gefertigte umfangreiche Pandemieplan der Polizei Nordrhein-Westfalen wurde erst im Dezember 2021 erneut aktualisiert. Er trifft Regelungen zu Maßnahmen des Gesundheitsschutzes in allen Polizeibehörden des Landes.

Bereits seit Beginn der Pandemie wurden umfangreiche Hygieneschutzkonzepte durch das Ministerium des Innern in den Polizeibehörden veranlasst und umgesetzt.

Die Polizeibehörden wurden durch das Ministerium des Innern angewiesen, vorbereitende Personalsteuerungsmaßnahmen zu ergreifen, die eine Funktionsfähigkeit des Polizei Nordrhein-Westfalen auch bei stark steigenden Infektionszahlen sicherstellen sollen.

Orientiert an einem vierstufigen Modell werden Personalausfälle mit Schwerpunkt auf dem polizeifachlichen Dienstbetrieb durch priorisierte Aufgabenwahrnehmung, Umstellung von Schichtmodellen, durch behördeninternen / direktionsübergreifenden Personalausgleich oder durch behördenübergreifende Personalunterstellungen kompensiert.

Des Weiteren wurde die Pandemievorsorgeplanung im Dezember 2021 ergänzt. Dabei wurde verschärfend festgelegt, dass mit Ausnahme von Tätigkeiten, bei der andauernd sicher ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewährleistet ist (z. B. Büroarbeit), durchgehend ein Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen ist, insbesondere auch in Dienstgebäuden. Selbiges gilt explizit auch für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen (einschließlich Funkstreifenwagen) durch mehrere Personen. Sofern die Einsatzsituation und taktische Gesichtspunkte dies zulassen, sollte eine FFP2-Maske immer dann getragen werden, wenn damit zu rechnen ist, dass ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen, welche keinen MNS tragen, nicht sicher eingehalten werden kann. Das gleiche



gilt für den Aufenthalt in Bereichen, in denen mit erhöhter Aerosolkonzentration zu rechnen ist (z. B. schlecht gelüftete Räumlichkeiten).

Ferner besteht die regelmäßige Möglichkeit der Durchführung von Antigentests auf SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz. Hiervon sollen auch Geimpfte Gebrauch machen.

Für den Zuständigkeitsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen sind aktuell keine Ressourcen aus anderen Bereichen erforderlich.

Die Feuerwehren der Gemeinden haben mit Beginn der Pandemie im März 2020 ihre Pandemiepläne aktiviert und stetig der Lage angepasst. Ziel ist es, die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Dazu wurden unterschiedliche Maßnahmen von den örtlich Zuständigen ergriffen.

Den Feuerwehren wurden durch das Ministerium des Innern in Abstimmung mit der Unfallkasse NRW frühzeitig im Jahr 2020 konkrete Hilfestellungen und Hinweise gegeben, um die bestehenden Pandemiepläne weiter zu verbessern bzw. der konkreten Lage anzupassen. Diese wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Coronaschutzverordnung und der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort in der Folge immer wieder angepasst. Die Maßnahmen unterscheiden sich je nach haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit, da die hauptamtlichen Einsatzkräfte notwendiger Weise in Präsenz an den Feuerwachen zu sein haben.

Zuletzt wurden mit Auftreten der Omikronvariante am 22. und 29. Dezember 2021 die Hinweise mit einem konkreten Maßnahmenkatalog abermals aktualisiert, so dass auch hier eine stetige Fortschreibung der Pandemiepläne vor Ort erfolgen kann.

Seit Beginn der Pandemie wurde zudem das Meldewesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr dahingehend angepasst, dass jede an CoViD-19 erkrankte Einsatzkraft zu melden ist. Dabei ist seitens des kommunalen Aufgabenträgers eine Bewertung vorzunehmen, inwieweit die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr gegeben ist.

So wurden die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt, die Erkrankungssituation frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen zu veranlassen.



Anlage

Seite 7 von 7

zum schriftlichen Bericht des Ministers des Innern für die Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022 zu dem Tagesordnungspunkt „Sicherung der kritischen Infrastruktur für den Fall einer explosiven Ausbreitung der Omikron-Variante“

Bund-Länder-Beschluss

Quarantäne und Isolation

	Isolation für Infizierte	Quarantäne für Kontaktpersonen
Allgemein gilt	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.	7 Tagen mit verpflichtendem PCR-Test* und wenn zuvor mind. 48h symptomfrei	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Kinder und Jugendliche in Kita, Schule etc.	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	5 Tagen mit PCR- oder Schnelltest**

Ohne Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach 10 Tagen

Folgende Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:
Geboosterte, „frisch“* doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“*** Genesene.**
Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

* Negatives Ergebnis oder Ct-Wert >30. ** Ausnahmen bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten) möglich
*** Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.